

**DEUTSCHLAND**  
**Pitney Bowes Einkaufsbedingungen 2018**

**1. Definitionen**

„Bestellung“ ist das Bestelldokument, das vom Käufer an den Verkäufer ausgestellt wird und durch welches die Waren oder Dienstleistungen erworben werden, einschließlich jedweder Dokumente, die sich auf ein solches Bestelldokument beziehen oder anderweitig damit zusammenhängen;

„Dienstleistungen“ bezeichnet die Leistungen, die in der Bestellung dargelegt sind, einschließlich jedweder Nutzungsrechte oder Software als SaaS-Lösung;

„Datenschutzgesetzgebung“ bedeutet (i) die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz, anwendbare Landesdatenschutzgesetze, sowie jede weitere Gesetzgebung welche zur Implementierung der DSGVO in Deutschland eingeführt oder abgeändert werden soll und jede europäische oder deutsche Gesetzgebung, welche die DSGVO oder das Bundesdatenschutzgesetz ersetzt;

„Käufer“ bezeichnet das jeweilige Pitney Bowes Unternehmen, das in der Bestellung als Rechnungsempfänger ausgewiesen ist;

„Käufergruppe“ bezeichnet jede Gesellschaft, die den Käufer kontrolliert, vom Käufer kontrolliert wird oder mit dem Käufer gemeinsame Kontrolle ausübt;

„Kontrolle“ oder „kontrollieren“ bezeichnet die Inhaberschaft an mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Anteile oder sonstigen Stimmrechte an einer Rechtsperson im Sinne der §§ 15 ff. AktG;

„Verkäufer“ bezeichnet den Kaufmann, an den die Bestellung adressiert ist; und

„Waren“ bezeichnet die Produkte, Teile, Software, Prozesse und jedwede Ergebnisse, die gemäß Bestellung als Teil einer Dienstleistung geliefert werden.

**2. Annahme dieser Einkaufsbedingungen**

(1) Sofern nicht anders vereinbart, stellt eine schriftliche Bestätigung der Bestellung oder der Leistungsbeginn gemäß Bestellung die Annahme der Bestellung und dieser Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer dar. Jedweden Bedingungen des Käufers oder anderen Dokumente, die nicht in der Bestellung aufgelistet sind, wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(2) Der Käufer behält sich das Recht vor, die Bestellung jederzeit vor deren Annahme durch den Verkäufer zu ändern oder zu stornieren.

(3) Wo ein gesonderter schriftlicher Vertrag zwischen Käufer und Verkäufer in Bezug auf die Waren und Dienstleistungen besteht, gelten die Bedingungen eines solchen Vertrags unter Ausschluss dieser Einkaufsbedingungen.

**3. Lieferung**

(1) Der Verkäufer liefert die Mengen an Waren und/oder erfüllt die Dienstleistungen zu dem/den Termin(en) wie in der Bestellung festlegt oder wie vom Käufer schriftlich bestätigt.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Termine fest vereinbart, und der Käufer behält sich das Recht vor, (i) Lieferungen abzulehnen oder zu stornieren, die nach dem festgelegten Termin erfolgen (oder erfolgen werden), und (ii) die Ware woanders zu kaufen und beim Verkäufer dafür Regress zu nehmen. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, geht der Verkäufer sämtliche Verpflichtungen oder Produktionsvereinbarungen über vereinbarte Mengen hinaus oder in abweichende Zeitrahmen auf eigenes Risiko ein.

(3) Bei Lieferung der Ware vor dem in der Bestellung vereinbarten Zeitplan und bei Überschreiten der in der Bestellung festgelegten Menge, kann der Käufer die Waren auf Kosten des Verkäufers an diesen zurücksenden. Bei Annahme durch den Käufer ist die Zahlung erst nach dem geplanten Lieferdatum fällig.

#### **4. Preise, Steuern und zusätzliche Gebühren**

(1) Die in der Bestellung aufgeführten Preise sind FCA (Frei Frachtführer) gemäß Incoterms 2010, sofern nichts Anderes festgelegt wurde. Zusätzliche Gebühren müssen in der Bestellung aufgeführt sein.

(2) Die Preise sind Festpreise und werden in der lokalen Währung der Lieferadresse des Käufers (wie in der Bestellung angegeben) ausgewiesen. Wenn in der Bestellung kein Preis angegeben ist, werden die Waren und Dienstleistungen zu dem zuletzt angebotenen oder bezahlten Preis, oder falls dies nicht gegeben ist, zu einem zum Zeitpunkt der Lieferung für die Waren und Dienstleistungen marktüblichen Preis in Rechnung gestellt.

(3) Der Verkäufer wird dem Käufer die Dienstleistungen zu den Gebühren zur Verfügung stellen, die in der Bestellung dargelegt sind und die, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, für die Dauer der zu erbringenden Leistungen fest vereinbart sind. Wenn diese ausdrücklich als Zeit und Material aufgeführt sind, gelten die Gebühren als Schätzung und werden zu einem festen Stunden-/Tagessatz in Rechnung gestellt. Der Verkäufer wird den Käufer benachrichtigen, wenn eine solche Schätzung voraussichtlich überschritten wird. Jedwede zusätzlichen Kosten müssen im Voraus schriftlich mit dem Käufer vereinbart werden.

#### **5. Verpackung**

Ein Lieferschein mit Bestellnummer muss jeder Lieferung beigelegt werden. Die Verpackungen müssen die Bestellnummer tragen und entweder Bruttowert, Fracht und Nettogewicht oder Menge aufweisen. Der Käufer kann keine Kosten für die Verpackung in Rechnung stellen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Jede Verpackung muss allen geltenden Vorschriften entsprechen.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

(1) Sofern nicht anders in der Bestellung festgelegt, ist der Betrag, der vom Verkäufer für Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellt wird, innerhalb von innerhalb von sechzig (60) Tagen, wenn der Käufer seinen Sitz in den USA oder Kanada hat und fünfundvierzig (45) Tagen, wenn der Käufer seinen Sitz in den EMEA (Europa, Mittlerer Osten und Afrika) oder APAC (Asien Pazifik) -Regionen hat, jeweils nach Erhalt jeder Rechnung und der Lieferung von Waren und Dienstleistungen zur Zahlung fällig (Fälligkeitsdatum“).

(2) Wenn die Zahlung vom Käufer nicht vor dem oder am Fälligkeitsdatum erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer nach einer Fristsetzung von dreißig (30) Tagen Verzugszinsen zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen.

(3) Alle Frachtkosten, Steuern und Versicherungen oder sonstige Kosten, die vom Käufer zu zahlen sind, sind auf jeder Rechnung gesondert auszuweisen.

(4) Dem Käufer stehen sämtliche Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu, insbesondere bei Mängeln an der Ware oder wenn eine Dienstleistung nicht den vereinbarten oder geltenden Branchenstandards entspricht.

#### **7. Qualitätskontrolle**

(1) Die Waren werden vom Verkäufer vor Versand geprüft. Der Käufer kann auch eine Untersuchung der Waren oder Arbeitsergebnissen auf etwaige Mängel an der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift durchführen. Die Rüge des Käufers erfolgt rechtzeitig, wenn sie binnen fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferdatum bei offenen Mängeln und bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung beim Verkäufer eingeht. Unbeschadet der anderen Mängelansprüche des Käufers kann der Käufer wahlweise Nachbesserung oder Neulieferung zu verlangen, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass es hierzu einer Fristsetzung bedarf. Der Verkäufer trägt sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Kosten.

(2) Der Käufer kann verlangen, dass ein Mitarbeiter des Verkäufers, der die Dienstleistungen für den Käufer erbringt, vom Verkäufer binnen von fünf (5) Arbeitstagen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt wird, der für den Käufer akzeptabel ist.

## 8. Garantie

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass alle hierunter gelieferten Waren, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind und den Spezifikationen und Anforderungen, die in der Bestellung dargelegt sind oder anderweitig durch Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen oder Bereitstellung von Mustern vereinbart wurden, entsprechen.

(2) Wenn in der Bestellung nicht anders aufgeführt, gilt diese Garantie für zwölf (12) Monate ab Eingang der Waren oder Abnahme, falls später. Sie gilt ferner für jedwede Mängel, einschließlich verdeckter Mängel. Bei einem Verstoß hiergegen behält sich der Käufer auch die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Mängelansprüche vor.

(3) Der Verkäufer sichert zu, qualifiziertes Personal zu ernennen und jedwede Dienstleistungen mit jeder notwendigen Fähigkeit und Sorgfalt auszuführen, sowie wie in der Bestellung festgelegt oder anderweitig vereinbart. Mangelhafte Dienstleistungen werden unverzüglich vom Verkäufer erneut erbracht, und jedwede hieraus resultierenden Arbeitsergebnisse werden dem Käufer zur Abnahme zur Verfügung gestellt.

## 9. Eigentum und Risiko

(1) Eigentum und Verlustrisiko an den Waren gehen bei Lieferung der Waren an der bezeichneten Lieferstelle auf den Käufer über. Wenn keine andere Lieferstelle festgelegt wurde, gilt als Lieferstelle die Lieferadresse des Käufers wie in der Bestellung bestimmt.

(2) Soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf Eigentumsvorbehaltsrechte und Pfandrechte.

## 10. Rechnungen

Auf den Rechnungen des Verkäufers ist die Bestellnummer des Käufers anzugeben und der Rechnung beizufügen sind: (i) der Original-Lieferschein, (ii) sonstiger Abholbeleg oder (iii) im Falle von Vorausbezahlung die bezahlte Transportrechnung im Original. Jede Lieferung muss durch eine separate Rechnung abgedeckt sein. Vom Käufer zu bezahlende Rechnungsbeträge müssen der Menge der Waren und Dienstleistungen und dem Preis entsprechen, die auf dem beizufügenden Beleg ausgewiesen bzw. in der Bestellung festgelegt sind, sofern sie nicht vom Käufer schriftlich geändert wurden.

## 11. Steuern

Der Käufer ist verantwortlich für die Zahlung aller Steuern und Abgaben, die auf die für den Käufer gemäß der Bestellung erbrachten oder gelieferten Waren und Dienstleistungen erhoben werden. Sofern in der Bestellung nicht anders festgelegt, beinhaltet der in der Bestellung genannte Preis alle solche Steuern.

## 12. Eigentum des Käufers

Der Verkäufer bestätigt, dass alle Informationen, Daten, Berichte, Unterlagen und Materialien, einschließlich des vom Käufer beigestellten oder bezahlten Werkzeugs (zusammen als „Eigentum des Käufers“ bezeichnet) (i) im Eigentum des Käufers stehen und bleiben, (ii) jederzeit ohne zusätzliche Kosten auf Anfrage durch den Käufer entfernt werden dürfen, (iii) ausschließlich zur Erfüllung der Bestellung für den Käufer verwendet werden, (iv) getrennt von anderen Materialien oder Werkzeugen aufbewahrt werden, und (v) deutlich als Eigentum des Käufers ausgewiesen werden. Der Verkäufer übernimmt jede Haftung für den Verlust oder Schaden am Eigentum des Käufers, mit Ausnahme des normalen Verschleißes.

## 13. Geistiges Eigentum

Falls die Bestellung die Entwicklung von Waren oder Arbeitsergebnissen für den Käufer beinhaltet gilt in Bezug auf die Schutzrechte hieran:

(1) Der Verkäufer überträgt dem Käufer und allen anderen Mitgliedern der Käufergruppe sämtliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen (insbesondere Patente, Handelsgeheimnisse, Warenzeichen, Urheberrechte und Know-how), die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, die gemäß der Bestellung erstellt oder beschafft werden. Auf Anfrage und Kosten des Käufers erstellen der Verkäufer und seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechende Unterlagen und führen alle Maßnahmen aus, die vom Käufer als notwendig erachtet werden,

um das geistige Eigentum des Käufers und der Käufergruppe nachzuweisen, und um dem Käufer und/oder einem relevanten Mitglied der Käufergruppe die Möglichkeit zu geben, ein Patent, Handelsgeheimnis, Urheberrecht, Warenzeichen oder andere Schutzrechte im Zusammenhang mit Arbeitsergebnissen zu beantragen, aufrechtzuerhalten oder durchzusetzen. Der Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe können nach eigenem Ermessen Änderungen jedweder Art an den Arbeitsergebnissen vornehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer und allen relevanten Mitgliedern der Käufergruppe umgehend schriftlich relevante Details zu Arbeitsergebnissen offenlegen, die sich aus den Waren oder Dienstleistungen ergeben, die in Verbindung mit der Bestellung erstellt bzw. beschafft wurden.

(2) Soweit rechtlich zulässig, stehen bei Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen, die vom Verkäufer oder seinem Subunternehmer gemäß der Bestellung für den Käufer erstellt wurden und die dem Urheberrecht unterliegen, sämtliche Rechte hieran dem Käufer zu. Soweit die Rechte an solchen Arbeitsergebnissen nicht automatisch dem Käufer bzw. Mitgliedern der Käufergruppe zustehen, werden alle Rechte daran hiermit vom Verkäufer unwiderruflich an den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe übertragen.

(3) An Standardsoftware, Arbeitsergebnissen oder Waren, die wie in der Bestellung ausgewiesen im Eigentum des Verkäufers oder Subunternehmers verbleiben, erhält der Käufer -und soweit nicht anders in der Bestellung aufgeführt alle anderen Mitgliedern der Käufergruppe sowie von diesen beauftragte Dritte-, ein nicht exklusives, zeitlich unbegrenztes, weltweites, gebührenfreies, unwiderrufliches Recht zur Nutzung und Änderung durch sich und Dritte.

(4) Der Verkäufer, sein Subunternehmer oder die jeweiligen Mitarbeiter erhalten kein Recht zur Verwendung geistigen Eigentums des Käufers oder eines Mitglieds der Käufergruppe, insbesondere nicht zur Verwendung des Namens des Käufers oder der Käufergruppe, oder eines Warenzeichens, Logos und Designs des Käufers oder der Käufergruppe (i) für Werbe-, Aktions- oder andere Zwecke ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder des relevanten Mitglieds der Käufergruppe; oder (ii) auf Produkten, die nicht an den Käufer verkauft oder anderweitig an jemanden anderen außer den Käufer veräußert werden.

#### **14. Schutzrechtsverletzungen**

(1) Der Verkäufer sichert zu, dass Waren und Dienstleistungen keine Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzen.

(2) Der Verkäufer wird auf seine eigenen Kosten den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe und ihre jeweiligen Vertreter und Kunden, Direktoren, Beamten, Mitarbeiter, Agenten und deren Kunden freistellen und schadlos halten in Bezug auf alle Kosten, Ausgaben und Schäden (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die sich aus Ansprüchen Dritter aufgrund von Verstößen gegen Patent-, Urheber- oder andere Schutzrechte oder aus Verletzung von Handelsgeheimnissen in Bezug auf Waren, Dienstleistungen oder deren Nutzung ergeben.

(3) Der Verkäufer sichert zu, dass falls die Nutzung der Waren oder Dienstleistungen von einem Gericht untersagt werden sollte, weil solche Waren oder Dienstleistungen gegen ein Patent-, Urheber-, oder anderes Schutzrecht eines Dritten verstoßen, (i) umgehend und unentgeltlich für den Käufer das Recht aufrecht zu erhalten, die betroffenen Waren oder Dienstleistungen weiterhin uneingeschränkt zu nutzen; oder (ii) dem Käufer umgehend und unentgeltlich Ersatz zu leisten, welcher in Bezug auf Funktion und Leistung im Wesentlichen den betroffenen Waren oder Dienstleistungen entspricht.

(4) Die Bestimmungen dieser Klausel gelten nicht in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen für speziell entwickelte Waren oder erbrachte Dienstleistungen, wenn der Verstoß direkt aus dem Verkäufer vom Käufer auferlegten schriftlichen Anordnungen resultiert, es sei denn, das geistige Eigentum Dritter wurde vom Verkäufer wissentlich und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Käufer in die Waren eingebunden.

#### **15. Haftung**

(1) Soweit rechtlich zulässig und insofern hierin nicht anders festgelegt, ist die Haftung des Käufers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und in jedem Fall auf 110 % der vom ihm bezahlten Rechnungssumme begrenzt.

(2) Soweit rechtlich zulässig und insofern hierin nicht anders festgelegt, haftet der Käufer gleich aus welchem Rechtsgrund nicht für: (i) entgangenen Gewinn; (ii) Verlust des Geschäftswertes oder Rufschädigung; (iii) Geschäftsausfall; (iii) Verlust von Geschäftschancen; (v) Verlust entgangener Preisvorteile oder fehlende Einsparungen; (vi) Verlust oder Verfälschung von Daten; oder (vii) mittelbaren oder Folgeschäden.

(3) Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch diese Einkaufsbedingungen weder ausgeschlossen noch beschränkt. Gleiches gilt für die Haftung für Schäden, die von Gesetzes wegen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann. Die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten ebenso für Erfüllungsgehilfen des Käufers bzw. des Mitglieds der Käufergruppe.

(4) Der Verkäufer stellt den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger, Bevollmächtigten, Mitarbeiter, Vertreter, Kunden und Benutzer der Waren und Dienstleistungen frei von sämtlichen Ansprüchen in Bezug auf Personen- oder Sachschäden, die im Organisationsbereich des Verkäufers, Erfüllungsgehilfen, Vertreters oder Subunternehmers des Verkäufers verursacht worden sind.

(5) Verlust und Schäden, für die der Verkäufer die Verantwortung übernimmt und die laut diesen Einkaufsbedingungen vom Käufer oder vom relevanten Mitglied der Käufergruppe (auf Wunsch des Käufers) erstattungsfähig sein sollen, umfassen jeglichen Verlust oder Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die von einem anderen Mitglied der Käufergruppe erlitten wurde oder diesem entstanden sind.

## **16. Höhere Gewalt**

Eine Partei haftet nicht, wenn sie aufgrund eines unabwendbaren und unvorhersehbaren Ereignisses, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt (insbesondere Brände, Überschwemmungen, Unfälle, innere Unruhen, Naturereignisse, Krieg, Regierungsembargos, jedoch nicht Streiks, Arbeitskämpfe, unvorhergesehener Mangel an Arbeitskräften, Materialien oder Versorgungsmaterialien auf dem Markt) nicht imstande sind, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Ungeachtet des Vorstehenden ist die Haftung nur ausgeschlossen, wenn die von einem solchen Ereignis betroffene Partei (i) die andere Partei unverzüglich schriftlich informiert; (ii) die Bestimmungen in Klausel 27 (Kontinuität) vollständig erfüllt hat; und (iii) sich nach bestem Ermessen bemüht hat, die Auswirkungen eines solchen Ereignisses zu minimieren. Die andere Partei kann die Bestellung kündigen, wenn ein solches Ereignis länger als 30 Tage dauern sollte.

## **17. Vertraulichkeit**

(1) Der Verkäufer bestätigt, dass der Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe Eigentümer oder Lizenznehmer wertvoller vertraulicher Informationen sind. Der Verkäufer wird die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen des Käufers und der Käufergruppe in demselben Maße wahren, wie er die Vertraulichkeit seiner eigenen vergleichbaren Informationen schützt, aber in keinem Fall mit einer geringeren Sorgfaltspflicht. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen (i) Kundenlisten, bestehende Vereinbarungen mit Lieferanten und Geschäftspartnern; (ii) Preisangebote, finanzielle und andere geschäftliche Informationen, Daten und Pläne; (iii) Methoden, Know-how, Prozesse, Designs, Produkte, Software; (iv) Informationen aus Forschung und Entwicklung; (v) personenbezogene Daten (siehe Klausel 24 dieser Einkaufsbedingungen) des Käufers und anderer Mitglieder der Käufergruppe; und (vi) jegliche andere Informationen, die schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden oder die als solche bekannt waren oder die als vertraulich gelten sollten.

(2) Sofern vom Käufer nicht anders angewiesen, wird der Verkäufer während oder nach der Laufzeit der Bestellung (i) keine vertrauliche Informationen zu eigenen Zwecken oder zu Zwecken Dritter zu nutzen; (ii) keine vertraulichen Informationen an Dritte herausgeben oder dies zulassen (außer an Subunternehmer, die durch Geheimhaltungsvereinbarung gebunden sind, die mindestens den Bedingungen hierin entspricht); und (iii) keiner anderen Person zu erlauben, Berichte oder andere Dokumente einzusehen und/oder zu kopieren, die solche vertraulichen Informationen enthalten oder darauf Bezug nehmen. Der Verkäufer wird dem Käufer oder einem Mitglied der Käufergruppe keine vertraulichen Informationen übergeben oder in Waren Informationen einbinden, die vom Verkäufer oder Dritten als vertraulich erachtet werden.

(3) Vertrauliche Informationen sind nicht solche, von denen der Verkäufer beweisen kann, dass sie (i) ohne Handlung oder Unterlassung des Verkäufers öffentlich zugänglich waren oder geworden sind; (ii) sich vor der Offenlegung durch den Käufer im rechtmäßigen Besitz des Verkäufers befanden; (iii) nachträglich durch Dritte dem Verkäufer ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung offengelegt wurden; oder (iv) unabhängig

vom Verkäufer entwickelt wurden ohne Einsatz oder Zuhilfenahme der vertraulichen Informationen. Der Verkäufer darf vertrauliche Informationen gemäß einem Gerichtsbeschluss oder sofern nach anwendbarem Recht vorgeschrieben offenlegen, vorausgesetzt, dass der Verkäufer den Käufer umgehend benachrichtigt und dem Käufer die Gelegenheit einräumt, entsprechende Rechtsmittel zu ergreifen.

(4) Nach Abschluss oder Kündigung der Bestellung werden alle vertraulichen Informationen auf schriftliche Anfrage umgehend an den Käufer zurückgegeben.

## **18. Werbung**

Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keiner Weise die Tatsache bewerben oder veröffentlichen, dass der Verkäufer dem Käufer die Waren oder Dienstleistungen bereitgestellt oder die Bereitstellung vertraglich vereinbart hat, oder dass er den Verkäufer empfiehlt oder seine Produkte benutzt.

## **19. Abtretung/ Subunternehmer**

Der Verkäufer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers seine Forderungen nicht abtreten oder übertragen oder die Bestellung oder ein Recht oder eine Verpflichtung hierin abtreten oder an Subunternehmer vergeben. Wenn der Verkäufer seine Verpflichtungen gemäß der Bestellung an Subunternehmer weitervergibt, geht der Verkäufer eine schriftliche Vereinbarung mit seinem Subunternehmer ein, die in allen wesentlichen Aspekten dem Subunternehmer mindestens dieselben Verpflichtungen auferlegt, die für den Verkäufer gelten. Der Verkäufer bleibt im vollen Umfang verantwortlich für die Leistung eines Subunternehmers.

## **20. Gesamte Vereinbarung**

Die Bestellung, diese Einkaufsbedingungen und die Annahme durch den Verkäufer (gemäß Beschränkung in Klausel 2) stellt die gesamte Vereinbarung in Bezug auf dieses Geschäft dar und diese kann nur schriftlich von beiden Parteien geändert werden.

## **21. Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Darmstadt.

## **22. Einhaltung von Normen**

(1) Die Waren und Dienstleistungen werden vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und Industriestandards bereitgestellt, insbesondere in Bezug auf:

- Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (einschließlich UK Bribery Act 2010 und US Foreign Corrupt Practices Act);
- Arbeitsrechtlichen Vorschriften, einschließlich Sicherheitsvorgaben, Mindestlohngesetz und Sozialversicherung; und
- CE-Kennzeichnung und erforderliche Genehmigungen und Zertifikate für den Verkauf in dem Land, in das die Waren geliefert werden.

(2) Der Verkäufer und die Waren, die dem Käufer gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, entsprechen allen geltenden Umwelt-, Gesundheit- und Sicherheitsanforderungen, Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere: (i) Richtlinie 2002/95/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ROHS) (in der jeweilig geltenden Fassung); (ii) Richtlinie 2002/96/EC des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) (in der jeweilig geltenden Fassung); und (iii) Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (in der jeweilig geltenden Fassung). Der Verkäufer wird mit dem Käufer bei der Einholung aller erforderlichen Genehmigungen für die Waren in den relevanten Gebieten kooperieren und auf Anfrage dem Käufer (oder ggf. der Regierungsbehörde) solche Informationen in Bezug auf Geschäfte des Verkäufers oder die Waren zur Verfügung stellen, die nach Gesetz oder gemäß den Richtlinien oder Industriestandards erforderlich sind. Der Verkäufer und die Waren erfüllen ferner die geltenden technischen Standards und jegliche weiteren Umweltschutzanforderungen. Für alle Waren, für die ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, wird der Verkäufer selbst, durch einen einzelnen Vertreter oder durch Subunternehmer alle erforderlichen

örtlichen Registrierungen oder Benachrichtigungen vornehmen oder Listen jedweder Substanzen, die Bestandteil der Waren sind erstellen. Der Verkäufer führt (ggf. durch Subunternehmer) jedwede alternative Bewertung oder Analyse (AA) durch die US Environmental Protection Agency für Waren durch, die eine chemische Substanz enthalten, die gemäß einer Umweltchemieinitiative eine solche AA durchlaufen müssen. Der Verkäufer sichert zu, den Käufer umgehend über jedwede Änderungen an den Waren zu benachrichtigen, die sich auf die Verpflichtungen des Verkäufers nach dieser Klausel auswirken. Der Verkäufer versichert, dass alle Materialien, die vom Käufer an den Verkäufer zurückgeschickt werden, gemäß allen geltenden Umweltgesetze und Gesetze über die erweiterte Herstellerverantwortung und Vorschriften des Landes zur Materialentsorgung entsorgt oder wiederaufbereitet und nicht auf der Deponie entsorgt werden. Der Verkäufer setzt hierfür dem Käufer jeweils bekanntgegebene Anbieter ein.

(3) Auf Anfrage des Käufers wird der Verkäufer mit dem Käufer bei jeglichen Genehmigungen, Benachrichtigungen oder Registrierungen in anderen, vom Käufer festgelegten Gebieten unterstützen und dem Käufer (oder ggf. der Regierungsbehörde) diesbezügliche Informationen in Bezug auf den Verkäufer oder Waren zur Verfügung stellen.

(4) Der Verkäufer wird die ihm jeweils mitgeteilten Richtlinien des Käufers, einschließlich Pitney Bowes Lieferantenkodex (veröffentlicht unter <http://www.pitneybowes.com/us/our-company/corporate-responsibility/working-with-suppliers.html>) einhalten.

(5) Die Mitarbeiter des Verkäufers werden die jeweils mitgeteilten Regeln einhalten, die auf dem Betriebsgelände gelten, an dem die Dienstleistungen erbracht werden oder die Lieferung der Waren erfolgt.

### **23. Import/Export**

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, alle geltenden Im- und Exportbestimmungen einzuhalten und versichert, alle notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Bewilligungen, Prüfcertifikate, Zollabfertigungen oder andere Dokumente einzuholen, die nach den Gesetzen des Ursprungslandes, Ziellandes und jedes anderen Landes erforderlich sind, das die Waren durchlaufen. Im Rahmen dieser Verpflichtung stimmt der Verkäufer zu, alle Lieferungen gemäß Zollbestimmungen der USA mit dem Ursprungsland zu kennzeichnen und zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren für den Käufer eine harmonisierte Klassifizierung der Tarifeinstufung, das Ursprungsland, die Nummer der Exportkontrollklassifizierung und Beurteilung des Wertes bereitzustellen. Der Verkäufer wird ferner einen wahren und korrekten Herkunftsnachweis in dem vom Käufer vorgeschriebenen Format für Waren zum Zeitpunkt der Lieferung vorlegen, und dem Käufer jedwede Informationen bereitstellen, um ausreichend Klassifizierung, Herkunftsland und Wert der Lieferungen nachzuweisen. Der Käufer vereinbart, den Käufer in Bezug auf jeden Anspruch im Zusammenhang mit der Richtigkeit der vom Verkäufer bereitgestellten Zertifizierungen freizustellen und schadlos zu halten. Schließlich wird Verkäufer keine Lieferungen für die Bestellung aus Kuba, Iran, Sudan, Syrien und Nordkorea oder aus jedweden anderen Ländern oder von Personen beziehen, die gemäß den Gesetzen und Bestimmungen der USA generellen Einschränkungen unterliegen.

(2) Jede Partei sichert hiermit zu, dass sie keine Technologie oder Software der anderen Partei an einen Zielort oder an Personen der anderen Partei exportieren oder anderweitig direkt oder indirekt offenlegen wird, insofern dies durch die US-Regierung untersagt ist. Dies gilt nicht, wenn sie durch eine vorherige schriftliche Genehmigung des United States Department of Commerce oder anderweitig durch die Exportverwaltungsbestimmungen des United States Department of Commerce Export Administration Regulations hierzu berechtigt ist.

### **24. Datenschutz**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Vorschriften der Datenschutzgesetzgebung zu beachten. Diese Klausel 24 ist ergänzender Natur und befreit keine Partei von ihren Verpflichtungen aus der Datenschutzgesetzgebung.

(2) Die Parteien erkennen an, dass der Käufer der Verantwortliche und der Verkäufer der Auftragsverarbeiter im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ist (wobei die Begriffe des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters gleichbedeutend mit denen der Datenschutzgesetzgebung sind).

(3) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung der Klausel 24 (1) verpflichtet sich der Verkäufer hinsichtlich jedweder personenbezogenen Daten (wie sie in der Datenschutzgesetzgebung definiert), die in Verbindung mit diesen Einkaufsbedingungen verarbeitet werden:

(i) personenbezogene Daten nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Käufers zu verarbeiten, es sei denn der Verkäufer ist aufgrund des Rechts eines EU-Mitgliedsstaates oder EU- Rechtes dazu verpflichtet personenbezogene Daten zu verarbeiten („anwendbare Datenverarbeitungsgesetze“). In Fällen, in denen der Verkäufer nur aufgrund anwendbarer Datenverarbeitungsgesetze personenbezogene Daten verarbeitet, muss der Verkäufer den Käufer unverzüglich und noch vor Beginn der Datenverarbeitung darüber in Kenntnis setzen, es sei denn die anwendbaren Datenverarbeitungsgesetze untersagen eine solche Mitteilung;

(ii) sicherzustellen, dass er angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen hat, die vom Käufer überprüft und genehmigt wurden, um unautorisierte oder unrechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verhindern und die gegen den zufälligen Verlust oder die zufällige Zerstörung, oder Verfälschung von personenbezogenen Daten schützen, wobei diese angemessen sein müssen einerseits im Verhältnis zum Schaden, der durch die unautorisierte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder den zufälligen Verlust, die Zerstörung entstehen kann, und andererseits im Verhältnis zur Art der geschützten Daten, unter Einbeziehung des technologischen Fortschritts und der Kosten der Implementierung dieser Maßnahmen. Diese Maßnahmen können, wo angemessen, die Pseudonymisierung und die Verschlüsselung von personenbezogenen Daten umfassen, um die Vertraulichkeit, die Integrität, die Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Systeme und Leistungen zu gewährleisten, außerdem Maßnahmen zur Verfügbarkeit und zur schnellen Wiederherstellung des Zugangs zu personenbezogenen Daten nach einem Vorfall und zur regelmäßigen Prüfung der Effektivität der technischen und organisatorischen Maßnahmen;

(iii) sicherzustellen, dass alle Angestellten, die auf die personenbezogenen Daten Zugriff haben und/oder diese verarbeiten, zur Verschwiegenheit im Hinblick auf die personenbezogenen Daten verpflichtet sind; und

(iv) keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übertragen, außer in den Fällen, in denen der Käufer eine schriftliche Einverständniserklärung abgegeben hat und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

(a) der Käufer oder der Verkäufer haben ausreichende Schutzvorkehrungen hinsichtlich der Transfers getroffen;

(b) die Betroffene Person (wie es in der Datenschutzgesetzgebung definiert ist) ist in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen und ihr stehen effektive Rechtsmittel zur Verfügung;

(c) der Verkäufer erfüllt die Verpflichtungen der Datenschutzgesetzgebung, indem er ein adäquates Sicherheitsniveau für alle übertragenen personenbezogenen Daten gewährleistet;

(d) der Verkäufer befolgt die angemessenen Anweisungen des Käufers, die ihm vor der jeweiligen Datenverarbeitung übermittelt wurden;

(e) der Verkäufer unterstützt den Käufer, Anfragen einer Betroffenen Person zu beantworten und bei der in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Datenschutzgesetzgebung hinsichtlich der Sicherheit, Meldung von Schutzverletzungen, Analyse der Auswirkungen und Konsultationen mit den Aufsichtsbehörden und den Regulatoren, sicherzustellen;

(f) der Verkäufer setzt den Käufer unverzüglich von einem Verstoß in Kenntnis setzt;

(g) der Verkäufer löscht nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer personenbezogene Daten oder gibt sämtliche Kopien davon an den Käufer bei Beendigung der Bestellung zurück, es sei denn, die anwendbare Datenschutzgesetzgebung verpflichtet ihn, die personenbezogenen Daten zu speichern; und

(h) der Verkäufer erstellt vollständige und genaue Aufzeichnungen und Informationen, um die Einhaltung dieser Klausel 24 zu dokumentieren.

(4) Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, eine dritte Partei mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu beauftragen.



(5) Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und alle anderen Mitglieder der Käufergruppe, sowie ihre jeweiligen Nachfolger, Rechtsnachfolger, Arbeitnehmer, Vertreter, Kunden und Nutzer der Waren und Dienstleistungen von allen Schäden und Kosten (inklusive Anwaltskosten), die durch die Verletzung dieser Klausel 24 entstehen, freizustellen.

## **25. Status als Vertragspartner**

Falls die Bestellung die Erbringung von Dienstleistungen enthält, bestätigt der Verkäufer, dass:

(1) Der Verkäufer, seine Mitarbeiter und Subunternehmer als unabhängige Vertragspartner auf einer nicht-exklusiven Basis und nicht als Angestellte oder Vertreter des Käufers tätig sind und sich nicht als Angestellte oder Vertreter des Käufers bezeichnen dürfen. Ferner sind weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer dazu berechtigt, Verträge oder verbindliche Zusagen im Namen oder im Auftrag des Käufers zu schließen.

(2) Keine der Leistungen, die der Käufer seinen Mitarbeiter zur Verfügung stellt (insbesondere Gehalt, Bonus- oder andere Programme oder Rentenpläne, Ersparungen, Aktienkauf, medizinische oder zahnärztliche Leistungen), stehen dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern oder Subunternehmer zur Verfügung. Insofern der Verkäufer oder Subunternehmer Anspruch auf Mitarbeiterbeteiligungsprogramme des Käufers hätten (ungeachtet des Zeitpunktes oder Grundes für einen Anspruch), verzichtet der Verkäufer hiermit auf ein Recht zur Teilnahme an diesen Programmen.

(3) Alle Mitarbeiter und Subunternehmer, die vom Verkäufer eingesetzt werden, werden als Vertreter oder Mitarbeiter des Verkäufers erachtet, und solche Mitarbeiter oder Subunternehmer gelten aus welchem Grund auch immer nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gehilfen des Käufers. Der Verkäufer übernimmt die volle Verantwortung für alle Handlungen solcher Mitarbeiter und Subunternehmer unter der Bestellung. In Bezug auf solche Mitarbeiter und Subunternehmer stimmt der Verkäufer hiermit zu, für die Zahlung ihrer Vergütung und für jedwede Steuern und andere Abgaben verantwortlich zu sein, insbesondere für Mindestlohn, Einkommensteuer und Sozialversicherung, Arbeitslosenabgabe, Arbeitsunfall- und Haftpflichtversicherung, die für solche Mitarbeiter und Subunternehmer in diesem Zusammenhang von Gesetzes wegen gelten, sowie Erhebung, Überweisung und Zahlung geltender Umsatz-, Gewerbe- oder ähnlicher Steuern.

(4) Weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer sind durch eine Versicherung abgedeckt, die der Käufer für seine Mitarbeiter oder sein Geschäft abgeschlossen hat.

(5) Dienstleistungen werden vom Verkäufer rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht, wobei der Verkäufer solche Dienstleistungen in Eigenverantwortung erbringt und nicht den Weisungen und der Kontrolle eines Mitarbeiters des Käufers unterliegt. Der Verkäufer ist entscheidungsbefugt, so dass er ein unabhängiger Vertragspartner ist, insbesondere ist er verantwortlich für die Erstellung von Terminplänen und Arbeitszeiten sowie Kontrolle der Durchführung der Dienstleistungen gemäß Bestellung.

## **26. Versicherung**

Der Verkäufer wird auf eigene Kosten, für sich selbst, seine Mitarbeiter und Subunternehmer jedwede Versicherungen (einschließlich der Arbeitsunfallversicherung) abschließen und aufrechterhalten, die gemäß den geltenden Vorschriften erforderlich sind. Der Verkäufer wird ebenfalls auf eigene Kosten jedwede erforderlichen Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die in der Bestellung festgelegt sind oder sonst vereinbart. Der Verkäufer wird auf Anfrage dem Käufer entsprechende Nachweise der Versicherungen vorlegen.

## **27. Kontinuität**

(1) Dem Verkäufer ist bekannt, dass seine Leistungserbringung gemäß Bestellung Auswirkungen auf die Produktversorgung und/oder Leistungsversprechen des Käufers an seine Kunden hat, und dass die Geschäftsabläufe des Verkäufers sämtlichen Auswirkungen von Leistungsausfällen entgegenwirken sollen.

(2) Der Verkäufer sichert zu, dass er über einen dokumentierten Kontinuitätsplan verfügt und diesen jeweils aktualisiert, dass dieser Vorausplanung und Verfahren beinhaltet, (i) um auf ein Ereignis oder einen Umstand zu reagieren, der die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen durch den Verkäufer an den Käufer aussetzen, verzögern, unterbinden oder verhindern könnte, (ii) um sicherzustellen, dass die Lieferung von Waren und die Bereitstellung von Dienstleistungen mit minimaler Unterbrechung fortgesetzt wird und (iii) um

seine Kunden, einschließlich der des Käufers, entsprechend über ein solches Ereignis zu informieren („Kontinuitätsplan“).

(3) Der Verkäufer wird seinen Kontinuitätsplan auf Anfrage dem Käufer zur Verfügung zu stellen, ebenso wie Maßnahmen im Fall von Katastrophen und einen Störfall- und Krisenmanagementprozess.

(4) Wenn der Käufer feststellt, dass der Verkäufer seinen Kontinuitätsplan nicht erfüllt, wird der Käufer den Verkäufer benachrichtigen und der Verkäufer wird dies unverzüglich beheben.

### **28. Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung ganz oder teilweise rechtswidrig oder nicht durchsetzbar ist, wird diese durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ersetzt, die dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht. Die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

### **29. Änderungen**

Jede Änderung, Ergänzung oder Verzichtserklärung ist für die Vertragsparteien nur bindend, wenn diese schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet wird.

### **30. Verzichtserklärung**

Ein Versäumnis, eine Bestimmung durchzusetzen, wirkt sich in keiner Weise auf das Recht aus, zu einem späteren Zeitpunkt die vollständige Erfüllung zu fordern. Ebenso wenig gilt eine Verzichtserklärung in Bezug auf den Verstoß gegen eine Bestimmung als Verzichtserklärung für jeden nachfolgenden Verstoß gegen die Bestimmung oder als Verzicht auf die eigentliche Bestimmung.

### **31. Weitergeltung**

Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend bei Ablauf oder Kündigung der Bestellung in Kraft tritt oder danach weiter gültig bleiben soll, gilt für die jeweils vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Dauer weiter.